

BGer 8C 955/2011 vom 9. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_955_2011

FR: TF 8C 955/2011 du 9 juillet 2012

IT: TF 8C 955/2011 del 9 luglio 2012

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Die Beweiswürdigung durch das kantonale Gericht verletzt namentlich dann Bundesrecht, wenn es den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich falsch eingeschätzt, ohne sachlichen Grund ein wichtiges und für den Ausgang des Verfahrens entscheidendes Beweismittel nicht beachtet oder aus den abgenommenen Beweisen unhaltbare Schlüsse gezogen hat (BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteil 8C_727/2009 vom 19. November 2009 E. 1.2).

E. 2.1

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 2.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG die Rente von Amtes wegen

oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (sog. Rentenrevision). Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG in (prozessuale) Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Zudem kann der Versicherungsträger nach Art. 53 Abs. 2 ATSG auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

E. 2.3

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil I 865/06 vom 12. Oktober 2007 E. 3.2).

E. 2.4

Streitig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle zu Recht die ganze Rente des Beschwerdeführers rückwirkend aufgehoben hat.

E. 3.1

Vorinstanz und Verwaltung gingen davon aus, dass die ursprüngliche, rentenzusprechende Verfügung vom 19. Dezember 2003 zweifellos unrichtig war, weshalb sie in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 ATSG wiedererwägungsweise aufzuheben sei. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, bei einer Betrachtung ex tunc sei die Verfügung nicht zweifellos unrichtig gewesen, es liege kein Wiedererwägungsgrund vor. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben: Das Sicherstellen verschiedener Beweismittel im Strafverfahren, welche eine erhebliche Erwerbstätigkeit des Versicherten während des Zeitraums des Rentenbezuges belegen, stellt ein nachträgliches Auffinden erheblicher Beweismittel dar, deren Beibringung der IV-Stelle zuvor nicht möglich gewesen ist. Somit ist jedenfalls der Rückkommensgrund von Art. 53 Abs. 1 ATSG (sog. prozessuale Revision) gegeben.

E. 3.2

Das kantonale Gericht hat in Würdigung der Akten, insbesondere auch der Dokumente aus dem Strafverfahren, für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass der Versicherte während der Zeit des Rentenbezuges erwerbstätig war und dabei erhebliche Einkünfte erzielte. Was der Beschwerdeführer gegen diese Feststellung vorbringt, vermag sie nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Insbesondere vermögen die echtzeitlichen Berichte verschiedener medizinischer Fachpersonen, denen die kriminelle Energie des Versicherten nicht bekannt war und die ihm eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen attestierten, die Annahmen des kantonalen Gerichts nicht zu widerlegen. Im Bericht des Psychiatrischen Zentrums A. _____ vom 11. Mai 2009 wird zwar eine Arbeitsunfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt postuliert, es findet aber keine Auseinandersetzung mit dem Umstand statt, dass der Versicherte vor seiner Inhaftierung trotz seines Leidens erwerbstätig sein konnte. Somit vermag auch dieser Bericht die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht als offensichtlich unhaltbar erscheinen zu lassen. Da nach den Feststellungen des kantonalen Gerichts eine tatsächlich ausgeübte rentenausschliessende Erwerbstätigkeit erstellt ist, ist letztlich im vorliegenden Verfahren

nicht von Bedeutung, ob der Versicherte aus psychiatrischer Sicht als gesund anzusehen ist, oder nicht.

E. 3.3

Durfte die Vorinstanz von einer tatsächlich ausgeübten rentenausschliessenden Erwerbstätigkeit ausgehen, die vom Versicherten gegenüber der IV-Stelle verheimlicht wurde, so ist die rückwirkende Rentenaufhebung nicht zu beanstanden. Die Beschwerde des Versicherten ist demnach abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.